



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**PFLICHTENHEFT
FÜR DIE PERSONAL- UND
ENTSCHÄDIGUNGSKOMMISSION**

(In Kraft seit 26. August 2024)

Art 1 Rechtsgrundlage, Rechtsnatur

¹ Die Personal- und Entschädigungskommission (nachfolgend „Kommission“) ist eine beratende Kommission nach § 104 Abs. 1^{bis} Gemeindegesetz (GemG, SGS 180) und damit ein Hilfsorgan.

² Aufsichtsinstanz ist nach § 104 Abs. 3 GemG der Gemeinderat.

Art. 2 Wahl, Amts dauer, Konstituierung

¹ Die Wahl der Personalvertretung erfolgt in geeigneter Weise durch das Personal. Die übrigen Mitglieder werden vom entsprechenden Gremium delegiert.

² Die Amts dauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 3 Zusammensetzung, Organisation

¹ Die Kommission zählt sechs Mitglieder:

- a. Gemeinderat Ressortchef „Personal Führung“
- b. Gemeinderat Ressortchef „Personal „Administration““
- c. Ein Mitglied der Gemeindekommission
- d. Leitung Gemeindeverwaltung
- e. Fachstelle Personal
- f. Eine Personalvertretung

² Das Präsidium der Kommission übt das der Ressortchef „Personal Administration“ aus. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte das Vizepräsidium und das Aktuarat.

³ Die Sitzungen werden vom Präsidium nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

⁴ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Die Einladungen zu einer Sitzung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

⁶ Die Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern und der Aufsichtsinstanz zugestellt.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Kommission erfüllt zuhanden des Gemeinderates folgende Aufgaben:

- a. Befasst sich mit allen Fragen der Entschädigung und der Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden sowie der Behörde- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Gelterkinden.
- b. Sie überarbeitet jeweils vor Beginn einer neuen Amtsperiode die Entschädigungen gemäss Anhang zum Personalreglement und stellt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung entsprechend Antrag.

² Die Kommission informiert den Gemeinderat periodisch über den Arbeitsstand.

³ Die Kommission kann keine Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

⁴ Die Kommission kann vom Gemeinderat mit der Bearbeitung von weiteren Themen beauftragt werden (z.B. Erarbeiten von Kriterien zur Einreichung von neu eintretenden Mitarbeitenden, Bearbeitung von Fragen organisatorischer oder personalpolitischer Natur usw.).

Art. 5 Amtsgeheimnis, Schweigepflicht, Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Kommission unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 6 Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss „Anhang zum Personalreglement“. Die Gemeindeangestellten können alternativ die Sitzungszeit auch als Arbeitszeit erfassen.

Art. 7 Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft wird mit GRB Nr. 337 vom 26. August 2024 per sofort in Kraft gesetzt und ersetzt dasjenige vom 10. Juni 2003.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident:

sig. Christoph Belser

Der Verwalter:

sig. Christian Ott